

Satzung Sonnenweg-FamilienZeit e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sonnenweg-FamilienZeit e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsverzeichnis beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bordesholm.
- (4) Der Verein wahrt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität. Er bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung und die parlamentarische, repräsentative Willensbildung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. jedes Jahres.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Amt Bordesholmer Land auf materiellem sowie geistigen Wege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Planung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen, die diese Ziele unterstützen.
 - Unterbreitung und Anregung spezieller Angebote für Kinder und Senioren
 - Einwerben von Sach- und Finanzmitteln für den Betrieb der kombinierten Kinder- und Senioren-Tagesbetreuung / Pflegeeinrichtung
 - Konzeptionierung und Trägerschaft einer kombinierten Kinder- und Senioren-Tagesbetreuung / später auch Pflegeeinrichtung
 - Pflege von Kontakten zu den Besuchern, Klienten, den Mitarbeitern und der Öffentlichkeit
- (2) Die Aktivitäten des Vereins sollen einer engeren Bindung und Mitverantwortung der Mitglieder an das Familienzentrum dienen. Die Arbeit des Vereins muss im Konsens mit der Projektleitung stehen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins – es sei denn, sie stehen in einem Angestelltenverhältnis des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Körperschaften, Behörden, Unternehmen sowie sonstige Vereinigungen;
 - b) natürliche Personen, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss in Textform beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Bestätigung erfolgt gleichfalls in Textform. Gründe für eine Ablehnung des Antrages brauchen der Antragstellerin und dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.
- (3) Die Kündigung hat in Textform an den Vorstand zu erfolgen. In Härtefällen kann die Kündigung mit Zustimmung des Vorstandes auch außerordentlich erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum 31. Dezember des laufenden Jahres;
 - b) bei Betriebsaufgabe durch ein Mitglied;

- c) durch Tod eines Mitgliedes;
 - d) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes; e) wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - f) wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt - die Kündigung darf nur in Abstimmung mit dem Beirat erfolgen;
 - g) durch Auflösung des Vereins;
- (5) In den Fällen des § (4) Nr. a), b), d), e) besteht die Beitragspflicht bis zum Schluss des Geschäftsjahres weiter. Eine Rückzahlung der eingezogenen Beiträge aufgrund des Endes der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

§ 5 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden, Zuschüsse und andere Zuwendungen.

(2) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Vorstand schlägt die Höhe der Beiträge für das nächste Geschäftsjahr vor.

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt: 5,00 Euro

(3) Der Beitrag wird quartalsweise eingezogen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mind. fünf Personen: dem/der 1. geschäftsführenden Vorsitzenden, dem/der 2. geschäftsführenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Schatzmeister/-in sowie mindestens einem Beisitzer. Dieses ist alle vier Jahre neu festzulegen.

(2) Dem Vorstand gehören an: a) mindestens ein/e Projektleiter/-in der Sonnenweg Familienzeit.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die 1. Vorsitzende/-n, den/die 2. Vorsitzende/-n, den/die Schriftführer/-in, den/die Schatzmeister/-in sowie mindestens einen Beisitzer.

(4) Der Vorstand hat die folgende Aufgabe:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte, Werbung von Mitgliedern;
- b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln;
- e) Vorbereitung von Entscheidungen zur Mitgliederversammlung.

(5) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende leiten den Verein und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie leiten die Mitgliederversammlung. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(6) Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(7) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu erstatten. Er nimmt Zahlungen des Vereines gegen Quittungen in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung eines weiteren Vorstands-Mitglieds geleistet werden.

(8) Der Vorstand wird nach Bedarf von seinen Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen

werden, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie kann auch in digitaler Form abgehalten werden.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Zusendung einer Tagungsordnung in Textform einberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Änderungen der Satzung werden durch Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Ihr ist die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres zu erläutern und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen; sie hat eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr zu bestellen, die alsdann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.

(7) Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit gleicher Frist und in Textform einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dieses in Textform unter Angabe von Gründen verlangen.

(8) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin oder dem Leiter der Mitgliederversammlung und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch in Textform zugeschickt.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in der Mitgliederversammlung, wenn eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen dies beschließt.

(2) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten Birkenweg und den Kindergarten Christuskirche in Bordesholm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.